

Vermarktungsnormen für Eier / lebensmittelrechtliche Bestimmungen: Vermarktung von Eiern durch Erzeugerbetriebe

Erzeuger haben bei der Vermarktung von Eiern aus der eigenen Legehennenhaltung folgende Möglichkeiten:

Vermarktung unsortierter Eier (ohne Zulassung als Eierpackstelle)

Ohne Zulassung als Eierpackstelle dürfen Erzeuger die Eier aus ihrer eigenen Legehennenhaltung ausschließlich an Endverbraucher abgeben. Die Abgabe der Eier ist hierbei auf folgende Örtlichkeiten beschränkt:

- Abgabe an der Produktionsstätte (ab Hof-Verkauf),
- Abgabe an der Haustür des Endverbrauchers (Straßen-Verkauf),
- Abgabe auf einem örtlichen öffentlichen Markt (Wochenmarkt).

Die Eier müssen dabei ohne Sortierung in Güte- und Gewichtsklassen – also unsortiert – an den Endverbraucher abgegeben werden.

Die Abgabe im Straßenverkauf und auf Wochenmärkten ist nur innerhalb eines Umkreises von maximal 100 km um die Produktionsstätte zulässig.

Für die Abgabe auf Wochenmärkten müssen die Eier außerdem mit dem sogenannten Erzeugercode gestempelt sein (z.B.: 2-DE-0812345). Die Zuteilung des Erzeugercodes muss vom Erzeuger bei dem für ihn zuständigen Veterinäramt beantragt werden. Bei der Abgabe ab Hof oder im Straßenverkauf ist eine Stempelung mit dem Erzeugercode nicht erforderlich.

Die oben genannten Regelungen für Erzeugerbetriebe gelten unabhängig von der Anzahl der gehalten Legehennen.

Immer häufiger werden Eier in Automaten zum Verkauf angeboten. Wenn sich die Erzeuger hierbei an die oben genannten Bedingungen halten, also den Automaten an der Produktionsstätte/Hofstelle aufstellen und darin ausschließlich unsortierte Eier anbieten, benötigen sie hierfür keine Zulassung als Eierpackstelle. Da die Eier im Automaten in verpackter Form angeboten werden, müssen jedoch folgende Bestimmungen bezüglich der Kennzeichnung der Packungen beachtet werden:

Die Packungen dürfen keine Angaben zu Güte- oder Gewichtsklassen tragen. Es müssen deshalb neutrale Packungen ohne Aufdrucke wie „Güteklasse A“ verwendet werden.

Die Packungen müssen mit folgenden, lebensmittelrechtlich vorgeschriebenen Angaben gekennzeichnet werden:

- Name und Anschrift des Erzeugerbetriebes,
- dem Wort „Eier“,
- der Stückzahl,
- der Angabe „mindestens haltbar bis“ gefolgt vom Datum (Format: tt.mm); das Mindesthaltbarkeitsdatum ist auf höchstens 28 Tage nach dem Legen festzusetzen,
- der Angabe „nach Kauf bei Kühlschranktemperatur aufbewahren“.

Für die Angaben ist eine Schriftgröße zu wählen, bei der der kleine Buchstabe x eine Mindesthöhe von 1,2 mm aufweist.

Diese Kennzeichnungsbestimmungen gelten nicht nur für den Automatenverkauf, sondern auch für den Verkauf unsortierter, verpackter Eier an der Produktionsstätte/ Hofstelle in Verkaufseinrichtungen wie „Eierhäuschen" oder Hofläden.

Vermarktung sortierter Eier (mit Zulassung als Eierpackstelle)

An Wiederverkäufer (Groß-/Einzelhandel, Hofladen als selbstständiger Gewerbebetrieb), Gaststätten, Hotels, Kantinen etc. dürfen nur in die Güteklasse A und die Gewichtsklassen S bis XL sortierte Eier geliefert werden. Dies gilt auch, wenn Erzeuger Eier aus der eigenen Legehennenhaltung an Endverbraucher außerhalb der oben genannten Örtlichkeiten (Produktionsstätte, Haustür des Endverbrauchers, örtlicher öffentlicher Markt) abgeben möchten (z.B. bei Aufstellung eines Eierautomaten außerhalb der Hofstelle).

Die Sortierung von Eiern in Güte- und Gewichtsklassen darf nur von hierfür zugelassenen Eierpackstellen durchgeführt werden.

Sofern Erzeuger die Eier aus der eigenen Legehennenhaltung aus den vorgenannten Gründen sortiert vermarkten müssen oder die Eier bei der Vermarktung an den Endverbraucher ab Hof, im Verkauf an der Haustür oder auf einem örtlichen öffentlichen Markt freiwillig in sortierter Form abgeben möchten, haben sie zwei Möglichkeiten:

- a) Die Erzeuger lassen die Eier in einer zugelassenen Eierpackstelle sortieren (hierbei sind besondere Bestimmungen zu beachten, über die wir bei Bedarf gerne informieren).

b) Die Erzeuger beantragen die Zulassung ihres Betriebes als Eierpackstelle, um die Sortierung selbst durchführen zu können.

Die Zulassung als Eierpackstelle beinhaltet sowohl eine Zulassung nach EU-Marktrecht (Vermarktungsnormen für Eier) als auch eine Zulassung als Lebensmittelbetrieb nach EU-Lebensmittelhygienerecht.

Für die Zulassung als Eierpackstelle müssen bestimmte Anforderungen an die Räumlichkeiten und die technische Ausstattung erfüllt sein. Nähere Informationen hierzu und Vordrucke zur Beantragung der Zulassung senden wir Ihnen auf Anfrage gerne zu oder Sie laden sie im Internet unter folgendem Link herunter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/landwirtschaft/agrar/eier-und-gefluegelfleisch/>

Ebenso informieren wir Sie gerne über die für Eier der Güteklasse A geltenden Kennzeichnungsbestimmungen und die weiteren Anforderungen, die von zugelassenen Eierpackstellen zu beachten sind.